

FAQS: HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR ANLEGERENTSCHÄDIGUNG

1. WELCHE FORDERUNGEN UMFASST DIE ANLEGERENTSCHÄDIGUNG?

Grundsätzlich sämtliche Forderungen gegen das Kreditinstitut aus

- der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft),
- dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward-Rate-Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity-Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten,
- der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft),
- der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbstständigenvorsorgebeiträgen (betriebliches Vorsorgekassengeschäft),
- Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 oder 3 WAG 2018.

2. MUSS EIN SELBSTBEHALT BERÜCKSICHTIGT WERDEN?

Bei der Einlagensicherung gibt es keinen Selbstbehalt (weder bei natürlichen Personen noch bei nicht-natürlichen Personen).

Bei der Anlegerentschädigung gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % der Forderung für nicht-natürliche Personen.

Hinweis: Einlagen auf Konten von offenen Gesellschaften, Kommanditgesellschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie diesen Gesellschaftsformen entsprechenden ausländischen Gesellschaften werden immer nur als Einlagen einer Person behandelt, auch wenn mehrere Personen als Gesellschafter darüber verfügen können.

3. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN KOMMT DIE ANLEGERENTSCHÄDIGUNG ZUM TRAGEN?

Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen, werden von der Bank lediglich verwahrt. Sie stehen im Eigentum des Kunden und sind ihm auf Wunsch jederzeit auszufolgen oder auf ein von ihm benanntes anderes Depot zu übertragen. Sie sind daher grundsätzlich weder ein Fall für die Einlagensicherung noch für die Anlegerentschädigung.

Hinweis: Liegen die Wertpapiere zwar vertragskonform auf einem Kundendepot, können allerdings von der Bank im Sicherungsfall nicht weisungsgemäß auf ein anderes Depot übertragen oder ausgefolgt werden, ist dies im Rahmen der Anlegerentschädigung bis zum Höchstbetrag von EUR 20.000,- gesichert.

- Forderungen aus Guthaben von Konten, die sowohl als gedeckte Einlage als auch als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften entschädigt werden könnten, sind als gedeckte Einlage im Rahmen der Einlagensicherung zu entschädigen (§ 51 Abs. 1 ESAEG).
- Beträge, die aus dem Rückfluss aus Wertpapieren des Kunden stammen (z. B. Dividenderträge, Kuponauszahlungen, Tilgungen oder Verkaufserlöse), sind als Guthaben auf einem Konto des Kunden im Rahmen der Einlagensicherung bis zum Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert.
- Erträge, die zwischen Eintritt des Sicherungsfalls und der Auszahlung des gesicherten Betrags anfallen, werden im Rahmen der Anlegerentschädigung berücksichtigt (§ 50 Abs. 2 ESAEG).

Bitte beachten Sie, dass das ESAEG in § 47 Abs. 2 bestimmte Forderungen aus Wertpapiergeschäften von der Sicherung im Rahmen der Anlegerentschädigung ausschließt. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme, können Ansprüche aus Einlagensicherung und Anlegerentschädigung unabhängig voneinander geltend gemacht werden.

4. WELCHE AUSNAHMEN VON DER EINLAGENSICHERUNG UND ANLEGERENTSCHÄDIGUNG GIBT ES?

Die Ausnahmen von der Einlagensicherung finden sich in § 10 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG).

Ausgenommen von der Einlagensicherung werden beispielsweise:

- Einlagen von Staaten sowie Einlagen von regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften
- Einlagen von Versicherungsunternehmen

Die Ausnahmen von der Anlegerentschädigung finden sich in § 47 ESAEG.

Ausgenommen werden hier beispielsweise:

- Forderungen, die nicht auf Euro oder Landeswährung eines Mitgliedstaates lauten
- Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen (z.B. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Wirtschaftsprüfer, Funktionsträger in wesentlichen verbundenen Unternehmen)
- Forderungen naher Angehöriger sowie Dritter, nur wenn diese für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handeln
- Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen
- Forderungen von Staaten sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften (z.B. Länder und Gemeinden)

5. WIE WIRD DIE HÖHE DER FORDERUNG IM FALLE DER ANLEGERENTSCHÄDIGUNG BERECHNET?

Die Höhe der Forderung ist nach dem Marktwert des Instruments (z. B. des Wertpapiers) im Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls zu bestimmen.

6. MUSS EIN ANTRAG AUF ANLEGERENTSCHÄDIGUNG GESTELLT WERDEN?

Ja, für die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Anlegerentschädigung ist ein Antrag an die Sicherungseinrichtung erforderlich. Der Anleger muss sich zudem legitimieren. Im Sicherungsfall wird auf der Website der Sicherungseinrichtung ein entsprechendes Formular abrufbar sein. Ansprüche, welche im Rahmen der Anlegerentschädigung nicht anerkannt werden, können im Insolvenzverfahren als Forderung angemeldet werden.

7. GIBT ES EINE FRIST FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG?

Ja, Forderungen aus der Anlegerentschädigung sind innerhalb eines Jahres ab Kundmachung des Eintritts des Sicherungsfalles bei der Sicherungseinrichtung anzumelden.

8. GIBT ES EINE MÖGLICHKEIT DEN ANTRAG NACHZUREICHEN, WENN DIE FRIST VERSÄUMT WURDE?

Wenn Sie unverschuldet (z. B. Krankheit, Dienstreise) nicht in der Lage waren, Ihren Antrag rechtzeitig zu stellen, und dies der Sicherungseinrichtung nachweisen können, können Sie diesen auch nach Ablauf der oben genannten Frist stellen.

IMPRESSUM

Zentrale, Medieninhaberin und Herausgeberin: Volkskreditbank AG, Rudigierstraße 5-7, 4020 Linz

E-Mail: service@vkb-bank.at, www.vkb.at, Telefon: +43 732 76 37-0, Fax: +43 732 76 37-1484, BIC VKBLAT2L

Firmenbuch-Nr.: FN 76096g, Firmenbuchgericht: Landesgericht Linz, UID-Nr.: ATU23004503, GIIN YL48A1.99999.SL.040

Verlags- und Herstellungsort: Linz, Druck: Eigenvervielfältigung